

Förderprogramm »Dach- und Fassadenbegrünung«

1. Ziel und Zweck der Förderung

- 1.1. Die Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz unterstützt mit dem Förderprogramm »Dach und Fassadenbegrünung« die Umsetzung von freiwilligen Begrünungsmaßnahmen bei Neu- und Bestandsgebäuden sowie freistehenden Mauern.
- 1.2. Ziel der Förderung ist es, in Ergänzung zu den bestehenden Strategien und Maßnahmen der Stadt Mainz zum Klimaschutz und Klimawandel (z.B. Masterplan 100 % Klimaschutz Mainz und Biodiversitätsstrategie Mainz), mit Maßnahmen der Dach- und Fassadenbegrünung die Regenwasserverdunstung zu verbessern und die innerstädtische Wärmebelastung zu reduzieren. Darüber hinaus bieten begrünte Flächen einen wichtigen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und können zur Biotopvernetzung beitragen. Mit der Förderung werden Anreize geschaffen und die Investitionskosten bezuschusst.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1. Antragsberechtigt sind private Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften (Beschluss der Eigentümerversammlung muss vorliegen), Mieter, Vereine, Verbände sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMUs). Eine Vollmacht des Grundstückseigentümers ist jeweils erforderlich. Sollen öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden, so muss – soweit erforderlich – eine Sondernutzungserlaubnis vorliegen.
- 2.2. Es handelt sich um eine freiwillig durchzuführende Begrünungsmaßnahme. Die Begrünungsmaßnahme ist nicht Gegenstand einer verpflichtend durchzuführenden Maßnahme aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung z.B. auf Grund von kommunalen Satzungen oder Auflagen bei baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben.
- 2.3. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht gegen öffentlich-rechtliche (z.B. Bauordnung, Denkmalschutz, Verkehrssicherheit o.ä.) oder privatrechtliche Vorschriften verstoßen. In der Regel sind Dach- und Fassadenbegrünungen mit Ausnahme von denkmalgeschützten Gebäuden genehmigungsfrei.
- 2.4. Dach- und Fassadenbegrünungen sind für eine Mindestdauer von 10 Jahren anzulegen. Bei einer Veräußerung der Objekte vor Ablauf der Mindestdauer geht die Verpflichtung auf die Rechtsnachfolger bzw. Eigentümer über.
- 2.5. Der Antragsteller stellt der Antrags- und Bewilligungsstelle für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 5 Jahren jährlich Informationen über den Erfolg und das Bestehen der Maßnahme u.a. in Form von Bildmaterial (z. B. jährliche Fotos der geförderten Maßnahme im Sommer) zur Verfügung. Die Daten dienen der Ermittlung des Status der Umsetzung des Förderprogramms sowie der erzielten Effekte.
- 2.6. Die fachlich und rechtlich korrekte Ausführung liegt in der Eigenverantwortung des Antragstellers (z.B. Absturzsicherungen für Bau –und Nutzungsphase). Für eventuell auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt die Stiftung keine Haftung.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Gefördert werden freiwillige extensive und intensive Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünungen von Gebäuden und freistehenden Mauern im Stadtgebiet von Mainz.

3.2. Förderfähig im Rahmen der Dachbegrünung sind folgende Maßnahmen:

- Extensive und intensive Dachbegrünungen mit einer Mindestsubstratstärke von 10 cm und einer Mindestgröße von 10 m² zusammenhängender begrünter Fläche (Nettovegetationsfläche)
- Die Dachbegrünung ist von einem Fachbetrieb nach dem Stand der Technik ¹ zu planen und auszuführen.

3.3. Förderfähig im Rahmen der Fassaden- und Mauerbegrünung sind folgende Maßnahmen:

- Bodengebundene Fassadenbegrünungen mit Selbstklimmern oder Gerüstkletterpflanzen mit Wurzelraum im Erdreich bei einer potenziellen zusammenhängenden Begrünungsfläche von mindestens 15 m²
- Die Fassadenbegrünung ist von einem Fachbetrieb nach dem Stand der Technik ² zu planen und auszuführen.

3.4. Förderfähig im Rahmen der Begrünungsmaßnahme sind nachfolgende Kostenbestandteile:

- Beratungskosten
- Statiküberprüfung
- Materialkosten (z.B. Pflanzen, Kletter- und Rankhilfen, Substrate, Bewässerungssysteme, Durchwurzelungsschutz)
- einmalige Herstellungskosten bis Fertigstellungspflege: Aufbau der Vegetationsschicht, Schutzvlies, Substrat, Filtermatte, Kletterhilfen, Ansaat oder die Bepflanzung
- eine Liste möglicher förderungswürdiger Pflanzen für die Dach- und Fassadenbegrünung ist im Anhang beigefügt.

3.5. Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen unter Verwendung von PVC- oder pestizidhaltigen Folien und die Überdeckung von Asbestzementdächern
- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Eigenleistungen
- Dachabdichtungen

4. Höhe des Förderbetrages und Kombinierbarkeit

4.1. Die Förderhöhe für die Begrünungsmaßnahme richtet sich nach Art der Begrünung und der Größe des zu begrünenden Objektes:

Dachbegrünung

Förderung von 50% der förderfähigen Kosten, maximal 3.000 € pro Gebäude, bei Mehrfamilienhäusern ab vier Wohneinheiten oder größeren gewerblich bzw. vereinsgenutzten Flächen bis maximal 7.000 €

¹ Dachbegrünungsrichtlinie – Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) in der aktuellen Fassung

² Fassadenbegrünungsrichtlinie – Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) in der aktuellen Fassung

Fassadenbegrünung

Förderung von 50% der förderfähigen Kosten, maximal 500 € pro Gebäude oder Mauer, bei Mehrfamilienhäusern ab vier Wohneinheiten oder größeren gewerblich bzw. vereinsgenutzten Flächen bis maximal 1.000 Euro.

- 4.2. Maßgeblich für die Gewährung der Förderung ist eine Bestätigung über die fachgerechte Durchführung der förderfähigen Maßnahmen durch einen Fachbetrieb.
- 4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und ist mit anderen Förderungen kombinierbar (z.B. KfW-Programme). Hierbei darf jedoch die Summe der Fördermittel die förderfähigen Investitionskosten nicht übersteigen.
- 4.4. Die Förderung wird pro Begrünungsobjekt (Gebäude oder Mauer) gewährt. Eine erneute Inanspruchnahme dieses Förderprogramms für bereits geförderte Begrünungsobjekte ist nach Ablauf von 10 Jahren möglich.

5. Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie gleichzeitigem Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen.

6. Förderverfahren

- 6.1. Der Antrag auf Förderung ist vor Baubeginn schriftlich bei der Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz einzureichen. Das hierfür zu verwendende Formular steht unter www.mainzer-stiftung.de zum Download zur Verfügung.
- 6.2. Als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzung sind diesem Antrag folgende relevante Unterlagen als Kopie beizufügen:
 - Angebote und Planungsunterlagen
 - Fotos der zu begrünenden Flächen
 - bei Eigentümergemeinschaften, Mietern, Vereinen und Verbänden zusätzlich die Kopie des Beschlusses bzw. der Vollmacht für die Antragstellung.
- 6.3. Die vollständig ausgefüllten Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- 6.4. Nach abschließender Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller eine schriftliche Förderbewilligung.

7. Auszahlungsmodalitäten

- 7.1. Der Fördermittelabruf muss innerhalb eines Jahres nach Bewilligung des Antrags erfolgen.
- 7.2. Durch Einreichung des Auszahlungsantrages wird der Förderbetrag nach Ziffer 4 dem angegebenen Bankkonto gutgeschrieben. Das hierfür zu verwendende Formular steht unter www.mainzer-stiftung.de zum Download zur Verfügung.

- 7.3. Die fachgerechte Durchführung und Förderfähigkeit der Begrünungsmaßnahme ist durch entsprechende Unterlagen, Fotos, Liste der angepflanzten Pflanzen sowie Kostennachweise / Rechnungen zu belegen.

8. Antrags- und Bewilligungsstelle

Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz
Rheinallee 41
55118 Mainz
Tel: 0 61 31 / 12 6033
E-Mail: info@mainzer-stiftung.de
Internet: www.mainzer-stiftung.de

Stand: 10.05.2021